

„Männer des Geschwornen=Gerichts!“ begann der Kanzler feierlich, „ich fordere euch auf, Recht zu sprechen vor Gott und den Menschen über eine That, wie ihr zu richten pflegt über jegliches, was eurem Schöppenstuhle vorgelegt wird.“

„Sagt an — erwiderte der Sprecher — gegen wen tretet ihr als Kläger auf?“

„Gegen den Ritter Kunz von Kaufungen.“

„Was ist sein Verbrechen?“

„Er hat in der Nacht durch räuberischen Einbruch in die Hofburg meines Herrn, des Churfürsten Friedrich, diebischer Weise dessen beide Söhne, die Herzöge Ernst und Albert, geraubt.“

„Habt ihr Zeugen?“

„Er ist ergriffen worden auf handhafter That von dem Köhler Georg Schmidt aus Elterlein.“

„Der Zeuge mag sprechen.“

Und hereingeführt von einem Diener des Raths trat der Köhler vor die Versammlung, berichtete seine Gefangennehmung Kunzens und mußte die Wahrheit seiner Erzählung mit einem Eide erhärten.

„Beifügter des Geschwornen=Gerichts,“ redete der Sprecher, zu den Uebrigen gewendet, weiter: „Der Ritter Kunz von Kaufungen hat sich räuberisch vergriffen an unseres Fürsten und Herrn eignem Fleische und Blute. Wir aber sind verordnet und bestellt durch den alten Brief des Markgrafen Friedrich mit dem Bisse, daß wir richten sollen über alle Uebelthäter an seinem Hause. — Was ist nach unsern Gesetzen seine Strafe?“

Und der Oberrichter schlug das große Buch auf, welches vor ihm auf der Tafel lag und las mit lauter Stimme: „Welcher Mann oder welche Frau auf Raub und Diebstahl bei Tage ergriffen wird, der mehr denn vier Groschen beträgt, der soll gestäupt werden; geschieht es bei Nacht, so soll man über ihn richten zu Haut und Haar; ist der Raub über einen Gulden, so er bei Tage gestohlen, so soll man ihn brandmarken; war es Nacht, so hat er den Galgen verschuldet.“

Und ein anderes Blatt aufschlagend, las er weiter: „Welcher Mann sich mörderisch oder bößlich vergreift an dem Markgrafen, seinem Weibe, seinen Eltern, Brüdern, Kindern oder sonstigen Verwandten, der soll mit dem Schwerte gerichtet werden.“